



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windenergie Groß Schweinbarth GmbH
vertreten durch Sattler & Schanda
Rechtsanwälte
z.H. Dr. Reinhard Schanda
Stallburggasse 4
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-787/155-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

25. September 2024

Betrifft

Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, „Windpark Groß Schweinbarth“, Änderungsge-
nehmigung nach § 18b UVP-G 2000; **Antrag auf Fristerstreckung** gemäß § 17 Abs 6
UVP-G 2000

Bescheid

Die Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, 1010 Wien, beantragt gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 die Erstreckung der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22.Mai 2024, Zl. WST1-U-787/150-2024, festgelegten Fertigstellungsfrist. Hierüber wird nachstehend befunden.

Spruch

I. Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

I.1. Fertigstellungsfrist

Die unter Spruchpunkt I.5.1. des eingangs zitierten Bescheides vom 22.Mai 2024 normierte Frist zur Fertigstellung des verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhabens, inklusive die konsentierten Ersatz- und Wiederaufforstungen, wird antragsgemäß bis **31.Dezember 2026** erstreckt.

Hinweis: Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können von der Behörde aus wichtigen Gründen verlängert werden, soweit hierum vor Ablauf der Frist angesucht wird.

II. Kostenentscheidung

Die Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, 1010 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Fristerstreckung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050175274** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 88/2023 insbesondere § 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 17 Abs 6 und § 39

Zu II.

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Rechtsstatus

Die Antragstellerin verfügt über die mit den zitierten Bescheiden vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020, und 22.Mai 2024, Zl. WST1-U-787/150-2024, erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Groß Schweinbarth (**in Folge: Windpark**). Diese Genehmigung beruht auf §§ 17 und 18b UVP-G 2000 und ist vollends in Rechtskraft erwachsen.

Mit genanntem Bescheid vom 22.Mai 2024 wird die Änderung des Windparks, wesentlich bestehend in zwei weiteren Windkraftanlagen (**in Folge: WKA**), bezeichnet als GSB 04 & 05, genehmigt. In diesem Genehmigungszusammenhang wird, gestützt auf § 17 Abs 6 leg. cit. eine Fertigstellungsfrist für das Vorhaben, inkl. Ersatz- und Wiederaufforstungen,

normiert und mit 30. August 2025 festgelegt. In einem wird für die Inanspruchnahme der implizit erteilten Rodungsbewilligungen die Frist mit 30. Dezember 2025 bestimmt.

Hinsichtlich der mit den zitierten Bescheiden vom 19. Juli 2016 und 06. März 2020 konsentierten Teile des Windparks wird aktuell ein Teilabnahmeverfahren gemäß § 20 leg. cit. geführt, welches unmittelbar vor einem bescheidmäßigen Abschluss steht.

1.2 Änderungsantrag

Es wird mit Schreiben vom 26. August 2024 beantragt, die Fertigstellungsfrist gemäß zitiertem Bescheid vom 22. Mai 2024 bis **31. Dezember 2026** zu verlängern.

Zur Antragsbegründung wird ausgeführt:

Mit Bescheid vom 22.05.2024 wurde der Windenergie Groß Schweinbarth die Genehmigung für das Vorhaben *Erweiterung Windpark Groß Schweinbarth um zwei zusätzliche WKA (GSB 04 und GSB 05)* gemäß § 18b UVP-G antragsgemäß erteilt. In Pkt I.5.1. wurde der KonsensinhaberIn aufgetragen das Vorhaben bis 30. August 2025 fertigzustellen.

Die Lieferfristen für Windkraftanlagen sind derzeit lang. Angesichts dieser Liefer- und Errichtungsfristen ist schon jetzt absehbar, dass eine Fertigstellung bis 30.08.2025 nicht möglich sein wird. Außerdem setzt eine Errichtung der Anlagen auch eine positive Teilnahme an einer Marktprämienauktion gemäß EAG voraus.

Vor Bestellung der Windkraftanlagen muss auch noch eine Bankfinanzierung aufgestellt werden. Die Bankfinanzierung setzt wiederum voraus, dass die Anlagen auch innerhalb der behördlichen Errichtungsfrist errichtet werden können, was derzeit nicht der Fall ist.

Wir beantragen daher die Frist für die Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 17 Abs 6 UVP-G auf 31.12.2026 zu erstrecken. Vielen Dank vorab!

Die im zitierten Bescheid ebenfalls normierte Frist zur Inanspruchnahme der konsentierten Rodungsbewilligungen wird vom vorliegenden Fristerstreckungsantrag dezidiert nicht umfasst. Insoweit ist diese Inanspruchnahmefrist nicht prüf- und entscheidungsgegenständlich.

Angesichts des dargelegten Rechtsstatus und der Rechtslage des § 17 Abs 6 leg. cit. ist die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Entscheidung über diesen Fristerstreckungsantrag zuständig.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Die beantragte Fristverlängerung ist auf § 17 Abs 6 UVP-G 2000 gestützt und anhand dieser Rechtsbestimmung zu prüfen und beurteilen.

3.2 Beweismwürdigung

Der beurteilungsrelevante Sachverhalt erweist sich aus dem in seiner Aussage eindeutigen Antrag vom 26. August 2024 und dem ha. Verfahrensakt.

Demnach sind vorab der Konsumation der vorliegenden Genehmigung vom 22. Mai 2024 verschiedene Abklärungen und Vorleistungen zu treffen, die nicht alleine in der Hand der Antragstellerin liegen, sondern auch der Mitwirkung Dritter bedürfen.

Es versteht sich von alleine, dass die Lieferzeit für die WKA einen wesentlichen Faktor betreffend die Errichtung und in Folge die Fertigstellung des Vorhabens darstellen. Ebenso ist selbstverständlich unabdingbar, dass für die finanziellen Grundlagen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens gesorgt ist.

Eine realistische Einschätzung des dafür zu veranschlagenden Zeitfaktors kann in der Sache gelegen, nur die Antragstellerin selbst vornehmen, zumal einzig sie einen ausreichenden Kenntnisstand und sohin Überblick über die im Zusammenhang gebotenen Dispositionen aufweisen kann. Insoweit ist glaubwürdig, wenn die Antragstellerin diesen Umständen entsprechend, im Gegenstand von einer längeren, bis zum 31. Dezember 2026 zu bemessenden Fertigstellungsfrist ausgeht.

Vice versa bedeutet das unstrittig, dass die Überlegungen der Behörde bei der zeitlichen Bemessung der Fertigstellungsfrist zu wenig weit reichen, um die aufgezeigten Umstände entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Rechtliche Würdigung

§°17 Abs°6 UVP-G 2000 stellt es der UVP-Behörde anheim, unter anderem die Genehmigung eines Vorhabens oder einzelner Teile davon mit einer Fertigstellungsfrist zu verknüpfen. Die Frist kann infolge aus wichtigen Gründen und bei rechtzeitiger Beantragung vor Fristablauf erstreckt bzw. verlängert werden. Andere Voraussetzungen für eine zulässige Fristerstreckung sind dezidiert nicht normiert, sohin im Zusammenhang auch nicht zu relevieren respektive zu prüfen. Ein entsprechender Fristerstreckungsantrag darf daher ex lege auch nicht zum Anlass genommen werden, die Frage nach der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des bereits rechtskräftig genehmigten Vorhabens neu aufzurollen. Hiermit qualifiziert sich die im Gegenstand normierte Fertigstellungsfrist, gleichbedeutend einer Erlöschensfrist gemäß § 55 AWG 2000 oder anderer Materienrechte, als lediglich formelles Ordnungsinstrument, das materiell-rechtlich betrachtet, auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens keinen Einfluss nimmt.

Sachverhaltsgemäß ist für das mit zitiertem Bescheid vom 22. Mai 2024 konsentiertere Vorhaben eine Fertigstellungsfrist gemäß §°17 Abs°6 leg. cit. bis 30. August 2025 angeordnet, andere Rechtsgrundlagen betreffend Fristsetzungen bleiben dabei unter Berufung auf die herrschende Rechtsmeinung (vgl. Schmelz/Schwarzer UVP-G, §°17 Rz 208ff; Ennöckl

Raschauer Bergthaler UVP-G, 3. Auflage, §°17 Rz 101; Eberhartinger-Tafill/Merl UVP-G 85) unberücksichtigt.

Diese Fertigstellungsfrist soll antragsgemäß bis 31. Dezember 2026 erstreckt werden. Der Feststellungsantrag erfolgt rechtskonform unter Zugrundelegung des §°17 Abs°6 leg. cit. und datumsgemäß offenkundig rechtzeitig, sohin eindeutig vor Ablauf der angeordneten Frist. Zudem weist der Antrag eine nachvollziehbare Begründung für sein Änderungsansinnen auf.

Wieweit diese Begründung als „wichtig“ im Rechtssinn anzusehen ist, erweist sich beweisgewürdigt aufgrund der im Vorlauf der eigentlichen Maßnahmensetzung notwendigen Dispositionen und dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand, worüber lediglich die Anlagenbetreiberin (ausreichend) Kenntnis haben kann. Die dabei angeführten Umstände, Lieferzeit für die WKA und finanzielle Absicherung des Vorhabens, sind aus zahlreichen Vergleichsfällen bekannte Faktoren.

Angesichts dessen wird die beantragte Fristerstreckung zulässig als eine realistisch begründete Einschätzung der Antragstellerin erachtet, die, die im zitierten Bescheid normierte Fertigstellungsfrist als glaubwürdig zu kurz und insoweit, contra legem, nicht angemessen qualifiziert. Die Fristerstreckung führt sohin zur Beseitigung einer Rechtswidrigkeit, worin de iure jedenfalls ein wichtiger Grund zu ersehen ist, der die beantragte Fristerstreckung legitimiert und gebietet.

Im Ergebnis der dargelegten Sach- und Rechtslage ist, auch in Hinblick auf die Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wieder-
aufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550
4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdever-
fahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist
als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.
Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein
Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede
gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Be-
leg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hohenruppersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4,
2223 Hohenruppersdorf
zur Kenntnis
2. Marktgemeinde Groß-Schweinbarth, z. H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2221
Groß-Schweinbarth
zur Kenntnis
3. Marktgemeinde Bad Pirawarth, z.H. der Bürgermeisterin, Prof. Knesl-Platz 1, 2222 Bad
Pirawarth
zur Kenntnis
4. Marktgemeinde Matzen-Raggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2243
Matzen
zur Kenntnis
5. Marktgemeinde Gaweinstal, z.H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
zur Kenntnis
6. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
zur Kenntnis
7. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zur Kenntnis
8. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und
Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St.
Pölten
zur Kenntnis

9. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Kenntnis
10. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Energierecht als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
11. Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
12. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
13. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
14. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
15. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
16. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
17. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale Marktstrategien, Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – VI/A/3 , z.H. Herrn Rudolf Radl, Stubenring 1, 1010 Wien als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
18. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Christoph Straßberger zur Kenntnis und etwaigen Aktualisierung im ZLHR
19. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Helge Paul Höllriegl zur Kenntnis und weiteren Verwendung
20. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

